

Satzung des "In Gemeinschaft wachsen e. V." i.G.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen ‚In Gemeinschaft wachsen‘.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt ab dem Zeitpunkt der Eintragung den Rechtsformzusatz ‚e. V.‘.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Chemnitz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr bis 31.12. geführt.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein schafft Begegnungsräume für Menschen aller Generationen um, ähnlich einer Großfamilie, in Verantwortung füreinander miteinander zu gärtnern, zu kochen,

Gebrauchskunst zu erschaffen, sich bei der Gestaltung des Familienlebens zu unterstützen, Wissen und Erfahrungen über bedürfnisorientierte und gesundheitsfördernde Lebensweise zu sammeln, anzuwenden, auszutauschen und

zu verbreiten. Der Verein verfolgt mit diesen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Die Ziele des Vereins werden insbesondere erreicht durch:

1. Errichtung und Gestaltung eines festen Begegnungsortes, an dem Wissen und Erfahrungen aus den nachfolgend beschriebenen Workshops, Kursen, Vorträgen, Gesprächskreisen und Diskussionsrunden als präventive Maßnahmen zum Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit in die Alltagswelt übernommen werden, um das Gemeinschaftsleben zwischen den Generationen im urbanen Raum zu fördern, beispielsweise durch gemeinsame Gartenarbeit, Zubereitung Speisen aus natürlichen und selbst angebauten Zutaten und gemeinsames bewusstes Essen, sowie Austausch und Bildung zu nährstoffschonender Lebensmittelzubereitung unter stetiger aktiver Einbeziehung von Kindern.
2. Planung und Ausgestaltung temporärer Begegnungsorte, insbesondere in Form von Festivals, um die nachfolgend beschriebenen Workshops, Kurse, Vorträge, Gesprächskreise und Diskussionsrunden mit regionalen und überregionalen Gästen in konzentrierter und intensivierter Form über einen oder mehrere Tage hinweg durchzuführen und daraus Impulse für die Alltagsgestaltung der Teilnehmenden und die Weiterentwicklung und Themensetzung am festen Begegnungsort abzuleiten.
3. Durchführung von Workshops zum Aufbau eines Familiengartens sowie Aufbau und Erhaltung des Gartens selbst, der nach Prinzipien biologisch-dynamischer Landwirtschaft und Permakultur zur Erhaltung und Ausweitung der regionalen Artenvielfalt, zum Naturschutz, zur Förderung der

Kreislaufwirtschaft, zum Schutz und Erhalt von Insekten (Nützlingen) und zur Erprobung natürlicher Pflanzenschutzmaßnahmen angelegt wird, um alte Nutzpflanzensorten (Obst, Gemüse, Nüsse) anzubauen, samenfeste Sorten zu vermehren sowie Anbau und Verarbeitung der Ernte gemeinschaftlich zu organisieren. Der Ernteerfolg bildet dabei die Basis für einen Austausch zu saisonalen Kochrezepten sowie für Workshops und Schulungen zu Gartenbau, naturnahem Kochen und Kreislaufwirtschaft, die das Verständnis für Natur- und Artenschutz bereits bei Kindern, aber auch bei Erwachsenen stärken sollen.

4. Durchführung von Workshops zu gesunder und nachhaltig-natur-schonender Lebensweise, zu gesundheitsfördernder Betätigung im kreativen Bereich, zu Entspannungstechniken, zur Förderung feinmotorischer Fähigkeiten, zur Ausbildung einer adäquaten Körperwahrnehmung, zu eigenständiger Stressregulation und zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls.
5. Durchführung von Gesprächskreisen zu Themen rund um 'Familie und Kinder', Glücksempfinden und Förderung des Lebensglückes wie auch zu Aspekten, Wegen und Möglichkeiten bedürfnisorientierter Lebensweise.
6. Erkenntnisgewinnung und Verbreitung bedürfnisorientierter Lebensweisen durch ein breites Bildungsangebot von Kursen, Vorträgen, Workshops und Diskussionsrunden über bedürfnisorientierte Themen, auch als Unterstützung in der Erziehung und im Aufbau einer sicheren Eltern-Kind-Bindung bzw. Eltern-Kind-Beziehung.
7. Durchführung von Workshops für Kinder und Erwachsene im Kontext der Erschaffung von Kunst und Gebrauchskunst sowie zur Förderung der Wahrnehmung von Landschaft und Natur, beispielsweise durch Einführungen in die Natur- und Landschaftsfotografie oder Einführung in traditionelle (Kunst-)Handwerkstechniken, wie z.B.: Töpfern, Filzen, Malen, Schnitzen oder Nähen.
8. Durch die entstehende Gemeinschaft, soll für Familien, die ohne klassische Fremdbetreuung der eigenen Kinder in Form von Kindertagesstätten leben, eine Möglichkeit geschaffen werden, sich gegenseitig zu unterstützen, die Pflege der Kinder gemeinsam zu tragen und den Kindern ein sicheres und familiäres Umfeld zu bieten, in der sie sich frei entwickeln können.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des

Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Vollmitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. (Vollmitgliedschaft)
- (2) Die Vollmitgliedschaft berechtigt zur Nutzung aller Vereinsangebote für die kein besonderes Entgelt ausgewiesen ist.
- (3) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder sind im Verein Mitspracheaber nicht stimmberechtigt. Sie haben insbesondere das Rederecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sollen die Vereinsarbeit unterstützen und dürfen sich zugleich als Anbieter von Kursen, Workshops etc. vorstellen.
- (4) Die Fördermitgliedschaft berechtigt nicht zur Nutzung der Vereinsangebote, außer diese sind explizit dafür gekennzeichnet. Fördermitglieder können jederzeit eine Vollmitgliedschaft beantragen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss und Tod, bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist zu jedem Monatsende mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und werden in der Beitragsordnung schriftlich festgehalten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens, folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Pflichten der Mitglieder

Teilnahme an Arbeitseinsätzen nach Bedarf (einer Ersatzperson übertragbar) Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Geschäftsjahres pünktlich zu entrichten. Einhaltung der Haus- und Hofordnung. (Einverständnis durch Unterschrift) Erfüllung der Beschlüsse des Vorstandes.

§10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin unter anderem die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder mit

der Vollmitgliedschaft des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Sollte der Fall eintreten, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 3 sinkt, so hat dies zur Folge, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Wahlen rechtzeitig einberufen werden muss, um die Mindestanzahl von 3 Vorstandsmitgliedern zu gewährleisten.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung.

Chemnitz, 2018